

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
*„Interessengemeinschaft Methodikforschung Produktinnovation | Konstruktion | technisches Design Aachen e. V.“*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 15.11. eines jeden Jahres und endet am 14.11. des folgenden Jahres.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Verein verfolgt die folgenden Aufgaben:
  - a) die Förderung und Verbreitung der Forschung der methodischen Produktentwicklung und des technischen Designs,
  - b) die Förderung des Wissenstransfers zwischen dem Lehrstuhl und Institut für Allgemeine Konstruktionstechnik des Maschinenbaus sowie nationalen und internationalen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
  - c) die Förderung der Lehre in den Aufgabengebieten des Lehrstuhls und Instituts für Allgemeine Konstruktionstechnik des Maschinenbaus im Rahmen des Hochschulbetriebes und nach dessen Grundsätzen,
  - d) die Förderung und Gewährung von Beihilfen bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Aufgaben des Lehrstuhls und Instituts für Allgemeine Konstruktionstechnik des Maschinenbaus,
  - e) die Förderung und Durchführung von Kolloquien, Symposien, Ausstellungen und artverwandten Veranstaltungen, die das Institut in seinen Aufgabengebieten ausrichtet bzw. an denen das Institut teilnimmt,
  - f) die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch die Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - g) die Gewährung von Beihilfen für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten, Bibliographien, Arbeitsanleitungen und Broschüren,
  - h) die Förderung der Teilnahme an Fachvorträgen, Fachausstellungen, Messen, Seminaren und artverwandten Veranstaltungen sowie der Besichtigung von Objekten und Einrichtungen, die in den Aufgaben- und Interessenbereich des Instituts fallen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit § 3 dieser Satzung steht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Zustimmung setzt eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.
5. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Mit dessen Erhalt wird die Mitgliedschaft vom Tage der Antragstellung ab wirksam.
6. Natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status des Ehrenmitglieds erhalten. Dieser Beschluss setzt mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen voraus.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der endgültige Ausschluss muss dann mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen und haben das aktive sowie passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme geförderter Veröffentlichungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 10 Beiträge

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe durch die Beitragsordnung des Vereins festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder können per Beschluss der Mitgliederversammlung von dem Jahresbeitrag befreit werden. Dieser Beschluss setzt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.
3. Die zur weiteren Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht.
4. Diese Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereins dienen und hierzu auch angesammelt werden.

## § 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form oder in Form einer E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
  - b) Genehmigung der Berichte des Geschäftsjahres,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - d) Wahl des Vorstands, bestehend aus 1. Vorsitzendem und seinem Stellvertreter
  - e) Bestellung des Kassenprüfers,
  - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - g) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Anträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit zehn erschienenen, ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Sind nicht mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend, müssen mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen. Diese neueinberufene Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

3. Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn mindesten 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende Liquidator des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Schacheinlagen übersteigt, an die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zur ausschließlichen Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre am Lehrstuhl und Institut für Allgemeine Konstruktionstechnik des Maschinenbaus.

Aachen, 07.11.2011